

Examensrepetitorium Öffentliches Recht

2. Klausur (Ö2)

Eine internationale Investorengruppe möchte auf dem ehemaligen Bahngelände am Gleisdreieck im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ein Riesenrad mit einem Durchmesser von 175 Metern errichten. Dieses „World Wheel Berlin“ soll ein neuer Touristenmagnet für Berlin werden. Anwohner der nahen Wohnquartiere befürchten demgegenüber eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität durch den Besucherverkehr und die Verunstaltung ihrer Aussicht, die bisher auf die unverbaute Wildnis des Bahngeländes gerichtet war.

In der Bezirksverwaltung will man das Projekt um jeden Preis durchsetzen, weil der Investor im Gegenzug die Schaffung von 150 Arbeitsplätzen in Aussicht gestellt hat. Das Bezirksamt fasst deshalb den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das fragliche Areal, der das Vorhaben genehmigungsfähig machen soll. Das Planaufstellungsverfahren wird formell ordnungsgemäß durchgeführt und der Plan als Rechtsverordnung festgesetzt. Der Plan sieht ein Sondergebiet vor, in dem das Riesenrad allgemein zulässig ist. Mit Blick auf die Beeinträchtigung der Einwohner wird in der Planbegründung nur lapidar ausgeführt, ihre Belange müssten zurücktreten, da die wirtschaftliche Chance für den Bezirk immens sei. Über die Bewältigung des An- und Abfahrtverkehrs enthält der Plan keine Aussagen.

Herr A, Eigentümer eines unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Wohnhauses, ist empört. Durch das Vorhaben werde infolge von Verschattung und Lärm die Wohnqualität seines Hauses und damit die zu erzielenden Mieten stark gemindert. Es gebe einen Alternativstandort, der weit geringere Belastungen für die Nachbarn bedeuten würde. Diesen habe man auf Druck des Investors nicht in Betracht gezogen. A kündigt rechtlichen Widerstand an. Ungeachtet dessen möchte der Bezirk nunmehr die Baugenehmigung erteilen. Etwaige verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten über den Plan könne man nicht abwarten, da sonst der Investor wieder abspringe.

1. Kann Herr A mit Aussicht auf Erfolg im Hauptsacheverfahren gegen den Bebauungsplan vorgehen? Gehen Sie davon aus, dass seine Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht zutreffend sind.
2. Kann Herr A den Erlass einer Baugenehmigung verhindern? Gehen Sie davon aus, dass eine Baugenehmigung ohne den Plan jedenfalls rechtswidrig wäre.

Abwandlung

Gegen das Bauvorhaben regt sich in weiten Kreisen der Bevölkerung Widerstand. Es bildet sich eine Bürgerinitiative „World Wheel Nein!“, die einen Bürgerentscheid gegen den Bebauungsplan herbeiführen will. Bevor die Bezirksverordnetenversammlung über den Plan entschieden hat, soll der Bevölkerung des Bezirks folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt werden: „Ich bin dafür, dass der Bebauungsplan, der den Bau des World Wheel auf dem Gelände des Gleisdreieck ermöglicht, als Rechtsverordnung festgesetzt wird.“

Das Bezirksamt hält ein Bürgerbegehren mit diesem Gegenstand für unzulässig. Es teilt den Vertrauensleuten des Bürgerbegehrens dieses durch Bescheid mit. Im Zusammenhang mit Bebauungsplänen könnten Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nur empfehlenden oder ersuchenden Charakter haben. Die Vertrauensleute sind sich nicht einig, ob und wie sie gegen die ablehnende Entscheidung vorgehen sollen. Zwei von ihnen sind für die Einleitung rechtlicher Schritte, einer ist dagegen.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten solcher Schritte. Gehen Sie dabei auch auf die Frage ein, ob die drei Vertrauensleute geschlossen auftreten müssen, oder ob auch nur ein Teil von ihnen Klage erheben könnte.

Bearbeitungshinweis:

Auszug aus dem

Bezirksverwaltungsgesetz
in der Fassung vom 28.02.2001,
geändert durch das
Siebente Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes
vom 07.07.2005 (GVBl. S. 390)

§ 12 Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung

- (1) ...
- (2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über
1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 5. ...
 11. ...
- (3) ...

§ 36 Aufgaben des Bezirksamts

- (1) ...
- (2) Dem Bezirksamt obliegt insbesondere
- a) die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten der Bezirke
 - b) ...
 - c) die Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baulichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
 - d) ...
 - e) die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12 und 13);
 - f) ...
 - ...
 - m) ...
- (3) ...

§ 45 Bürgerbegehren

- (1) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). In den Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung entsprechend den §§ 13 und 47 Abs. 3 zulässig.

In Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nr. 4 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig, soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstößt. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind nicht deswegen unzulässig, weil sie finanzwirksam sind.

- (2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt schriftlich mit. Sie können sich durch das Bezirksamt beraten lassen. Die Beratung soll die formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen umfassen. Das Bürgerbegehren muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten und drei Vertrauensleute benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Rechtliche Bedenken sind den Vertrauenspersonen unabhängig von Zeitpunkt und Inanspruchnahme der Beratung unverzüglich mitzuteilen. Das Bezirksamt erstellt umgehend eine Einschätzung über die Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, die geschätzten Kosten auf den Unterschriftenlisten oder Unterschriftsbögen anzugeben und dem Bezirksamt den Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich unter Einreichung eines Musterbogens anzuzeigen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Nach Anzeige des Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauensleute Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

Viel Erfolg !